



Obligatorische Krankenpflegeversicherung FL

Reglement

	Art.		
I. Allgemeines		I. Allgemeines	
Inhalt	1	1 Inhalt	Die obligatorische Krankenpflegeversicherung deckt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften die Kosten der Diagnose oder Behandlung von Krankheit, Mutterschaft und Unfall sowie deren Folgen, sofern keine anderweitige gesetzliche Unfallversicherung besteht.
Grundlage	2	2 Grundlage	Die Grundlage dieser Versicherung sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie das vorliegende Reglement und allfällige Zusatzreglemente.
Besondere Versicherungsformen	3	3 Besondere Versicherungsformen	3.1 Als besondere Versicherungsformen bietet die CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, die obligatorische Krankenpflegeversicherung mit wählbarer Franchise an.
II. Versicherungsverhältnis		3.2 Allfällige weitere besondere Versicherungsformen werden in speziellen Zusatzreglementen geregelt. Abweichende Bestimmungen in den Zusatzreglementen gehen diesem Reglement vor.	
Versicherte Personen	4	II. Versicherungsverhältnis	
Versicherungsantrag	5	4 Versicherte Personen	4.1 Die CONCORDIA versichert natürliche Personen, die in Liechtenstein ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, mit Ausnahme der Grenzgänger.
Beginn der Versicherung	6	4.2 Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.	
Ende der Versicherung	7	5 Versicherungsantrag	5.1 Den Versicherungsantrag hat der Bewerber auf dem dafür vorgesehenen Formular der CONCORDIA schriftlich zu stellen. Alle für die Versicherungsaufnahme notwendigen Angaben und Unterlagen sind der CONCORDIA einzureichen.
Kündigung und Wechsel des Versicherers	8	5.2 Für eine nicht handlungsfähige Person ist der Versicherungsantrag durch deren gesetzlichen Vertreter zu stellen.	
III. Leistungen			
Leistungsumfang	9		
Unfall	10		
Leistungen im Ausland	11		
Anzeige- und Meldepflichten	12		
Verhalten bei Krankheit und Unfall	13		
Leistungseinschränkungen	14		
Leistungen Dritter	15		
Vorleistungen	16		
Verrechnung von Leistungen,			
Rückerstattungspflicht	17		
Verbot der Abtretung und Verpfändung	18		
Auszahlung der Leistungen	19		
IV. Prämien			
Prämienzahlung	20		
Prämientarif	21		
V. Kostenbeteiligung			
A. Obligatorische Kostenbeteiligung			
Arten der Kostenbeteiligung	22		
Ausnahmen von der Kostenbeteiligung	23		
Vorbehalt für spezielle Kostenbeteiligungen	24		
B. Freiwillige Kostenbeteiligung			
Bei- und Austritt	25		
Wählbare Beträge	26		
VI. Verschiedene Bestimmungen			
Rückerstattung	27		
Zahlungsverzug	28		
Schweigepflicht	29		
Rechtspflege	30		
Anwendung dieses Reglements	31		
Bekanntmachungen	32		
Inkrafttreten	33		

6 Beginn der Versicherung

- 6.1 Der Versicherungsschutz bei der CONCORDIA beginnt am Tag des Eintritts der Versicherungspflicht, sofern die gesetzlichen Fristen zum Versicherungsbeitrag eingehalten wurden. Der schriftliche Versicherungsantrag ist dabei innert drei Monaten seit Eintritt der Versicherungspflicht der CONCORDIA einzureichen.
- 6.2 Bei nicht rechtzeitigem Beitritt beginnt der Versicherungsschutz ab dem Beitritt zur CONCORDIA.
- 6.3 Für die Zeitdauer der Verspätung werden keine Versicherungsleistungen erbracht.

7 Ende der Versicherung

Die Versicherung endet durch:

- 7.1 Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes oder der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein, sofern nicht aus staatsvertraglichen Gründen die Versicherung beibehalten wird;
- 7.2 Ende der gesetzlichen Versicherungspflicht;
- 7.3 Kündigung;
- 7.4 Tod des Versicherten;
- 7.5 schriftliche Mitteilung bei Zahlungsverzug von Versicherten, welche nicht der liechtensteinischen Gesetzgebung über die Sozialhilfe unterstehen, wenn das Vollstreckungsverfahren fruchtlos bleibt.

8 Kündigung und Wechsel des Versicherers

- 8.1 Die Kündigung kann durch den Versicherten unter Beachtung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende jeden Monats erklärt werden.
- 8.2 Kündigung oder Wechsel des Versicherers sind nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerecht erfolgen.
- 8.3 Ein Wechsel des Versicherers ist nur möglich, wenn die geschuldeten Prämien- und Kostenbeteiligungen vollständig bezahlt sind.
- 8.4 Abweichende Bestimmungen in den besonderen Versicherungsformen (Art. 3) bleiben vorbehalten.

III. Leistungen

9 Leistungsumfang

Die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richten sich nach dem Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie dem vorliegenden Reglement und allfälligen Zusatzreglementen.

10 Unfall

- 10.1 Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zur Folge hat.
- 10.2 Ist das Unfallrisiko versichert, so werden bei Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Krankheit.

11 Leistungen im Ausland

- 11.1 Die CONCORDIA übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Kosten von Behandlungen, die aus medizinischen Gründen im Ausland erbracht werden. Medizinische Gründe liegen bei einem Notfall vor oder wenn die erforderlichen Leistungen von zugelassenen Leistungserbringern, mit welchen ein Tarifvertrag besteht, nicht erbracht werden können. Diese Leistungen werden nur so lange ausgerichtet, als die Heimreise oder Verlegung nach Liechtenstein bzw. zu einem Leistungserbringer, mit welchem ein Tarifvertrag besteht, medizinisch nicht zumutbar ist.
- 11.2 Begeben sich Versicherte ohne medizinische Gründe zur Diagnose, Behandlung, Pflege oder Niederkunft zu ausländischen Leistungserbringern, mit welchen kein Tarifvertrag besteht, werden nur die gesetzlich vorgesehenen Leistungen erbracht.
- 11.3 Auslandsleistungen werden nur für Behandlungen im jeweiligen Aufenthaltsland gewährt. Für Verlegungen und Behandlungen in Drittstaaten können keine Leistungen beansprucht werden.
- 11.4 Vorbehalten bleiben anderslautende staatsvertragliche Bestimmungen.

12 Anzeige- und Meldepflichten

- 12.1 Erkrankt der Versicherte, so hat er dies der CONCORDIA zu melden.
- 12.2 Bei Unfällen hat der Versicherte unverzüglich eine Unfallmeldung einzureichen, die Auskunft gibt über:
 - 12.2.1 Zeit, Ort, Hergang und Folgen des Unfalles;
 - 12.2.2 den behandelnden Arzt oder das Spital;
 - 12.2.3 allfällige betroffene Haftpflichtige und Versicherungen.
- 12.3 Der Versicherte hat der CONCORDIA sämtliche Angaben zu machen, die sie für die Festsetzung der Leistungen benötigt. Dazu gehört auch die Einreichung von allfälligen Verfügungen anderer Sozialversicherer und von Belegen allfälliger Privatversicherer.
- 12.4 Der Versicherte hat die CONCORDIA über Art und Ausmass aller Leistungen zu orientieren, die er bei Krankheit oder Unfall von leistungspflichtigen Dritten aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz beanspruchen kann oder ausbezahlt erhält.
- 12.5 Der Versicherte ist verpflichtet, sämtliche das Versicherungsverhältnis betreffenden Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse (z. B. Wohnsitzwechsel oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit in Liechtenstein) der CONCORDIA umgehend zu melden.

12.6 Nachteile, die sich aus der Verletzung von Anzeige- und Meldepflichten ergeben, gehen zu Lasten des Versicherten.

13 Verhalten bei Krankheit und Unfall

- 13.1 Bei Krankheit und Unfall hat der Versicherte alles zu unternehmen, was die Genesung fördert, und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Er hat den Anordnungen des behandelnden Arztes Folge zu leisten.
- 13.2 Die CONCORDIA ist berechtigt, die Einhaltung der ärztlichen Anordnungen zu kontrollieren.

14 Leistungseinschränkungen

- 14.1 Keine Versicherungsleistungen werden gewährt:
- 14.1.1 bei widerrechtlicher Inanspruchnahme der CONCORDIA oder Versuch und Beihilfe dazu;
- 14.1.2 bei Weigerung, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen;
- 14.1.3 für die Zeitdauer der Verspätung bei verspätetem Beitritt;
- 14.1.4 während eines Leistungsaufschubs bei Zahlungsverzug.
- 14.2 Die Versicherungsleistungen werden gekürzt und in besonders schwerwiegenden Fällen verweigert:
- 14.2.1 bei Verletzung der dem Versicherten obliegenden Pflichten;
- 14.2.2 für Krankheiten, Unfälle oder deren Folgen, die der Versicherte absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat oder die auf aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse zurückzuführen sind. Massgebend sind die Definitionen und Kürzungsansätze der obligatorischen Unfallversicherung.

15 Leistungen Dritter

- 15.1 Soweit in einem Versicherungsfall Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit gleichartigen Leistungen anderer Sozialversicherungen zusammentreffen, richtet sich die Leistungspflicht der CONCORDIA nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2 Gegenüber Dritten, die für einen Versicherungsfall haften, tritt die CONCORDIA im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person ein.
- 15.3 Der Versicherte ist verpflichtet, seine Ansprüche gegenüber anderen Versicherungsträgern und zahlungspflichtigen Dritten anzumelden und darf ohne ausdrückliche Zustimmung der CONCORDIA nicht ganz oder teilweise auf deren Leistungen verzichten.
- 15.4 Kürzt ein anderer Kranken-, Unfall- oder Sozialversicherer seine Leistungen aus Gründen, die gemäss Art. 14 auch die CONCORDIA zu einer Leistungskürzung berechtigen, so ersetzt die CONCORDIA den durch die Kürzung des anderen Versicherers bedingten Ausfall nicht.

16 Vorleistungen

Die Vorleistungen der CONCORDIA gegenüber anderen Sozialversicherungsträgern richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

17 Verrechnung von Leistungen, Rückerstattungspflicht

- 17.1 Die CONCORDIA kann ihre Leistungen mit Forderungen gegenüber dem Versicherten verrechnen. Dem Versicherten steht kein Anspruch auf Verrechnung zu.
- 17.2 Vom Versicherten zu Unrecht bezogene Leistungen sind der CONCORDIA zurückzuerstatten.

18 Verbot der Abtretung und Verpfändung

Forderungen gegenüber der CONCORDIA dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

19 Auszahlung der Leistungen

- 19.1 Die nach Prüfung des Leistungsanspruches von der CONCORDIA zu erbringenden Auszahlungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken.
- 19.2 Hat die Auszahlung von Leistungen an den Versicherten zu erfolgen, ist dieser verpflichtet, der CONCORDIA eine gültige Zahlungsadresse in Liechtenstein oder der Schweiz bekannt zu geben.

IV. Prämien

20 Prämienzahlung

- 20.1 Die Prämien sind am Ersten jeden Monats fällig und im Voraus zu bezahlen. Versicherte bzw. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Monatsprämien in gesunden und kranken Tagen zu entrichten.
- 20.2 Zweimonatliche, quartals-, halb- oder ganzjährliche Vorauszahlung ist möglich.
- 20.3 Führt der Versicherte mehrere Versicherungen (inkl. freiwillige Taggeld- oder Zusatzversicherungen) bei der CONCORDIA, muss er einen einheitlichen Zahlungsmodus wählen.
- 20.4 Bei Beginn oder Ende der Versicherung im Verlauf eines Monats sind die vollen Monatsprämien geschuldet.
- 20.5 Die CONCORDIA hat das Recht, die von säumigen Zahlern verursachten Verzugszinsen und Spesen wie Kosten für Mahnungen, Zwangsvollstreckungen usw. zurückzufordern.

21 Prämientarif

Die Prämien werden in einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prämientarif festgelegt.

V. Kostenbeteiligung

A. Obligatorische Kostenbeteiligung

22 Arten der Kostenbeteiligung

- 22.1 Die Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung haben sich an den Krankenpflegekosten zu beteiligen mit:
- einem festen Betrag pro Kalenderjahr (Franchise) von CHF 200;
 - einem Selbstbehalt von 10% der die Franchise übersteigenden Krankenpflegekosten.
- 22.2 Der Selbstbehalt ist bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von CHF 600 zu entrichten.
- 22.3 Massgebend für die Erhebung der Franchise und des Selbstbehaltes ist das Behandlungsdatum.

23 Ausnahmen von der Kostenbeteiligung

- 23.1 Die in Art. 22 erwähnten Beträge für den festen Jahresbetrag (Franchise) und den jährlichen Höchstbetrag werden für Versicherte nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters auf die Hälfte reduziert.
- 23.2 Versicherte, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, entrichten keine Kostenbeteiligung.
- 23.3 Keine Kostenbeteiligung wird erhoben für Leistungen bei Mutterschaft und bei Vorsorgeuntersuchungen.

24 Vorbehalt für spezielle Kostenbeteiligungen

Vorbehalten sind die von Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen abweichenden Kostenbeteiligungen.

B. Freiwillige Kostenbeteiligung

25 Bei- und Austritt

- 25.1 Der Abschluss der Versicherung mit wählbarer Franchise steht allen Versicherten offen.
- 25.2 Die Wahl einer höheren Franchise kann nur auf Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.
- 25.3 Der Wechsel zu einer tieferen Franchise, in eine andere Versicherungsform oder zu einem anderen Versicherer ist frühestens ein Jahr nach dem Beitritt zur Versicherung mit wählbarer Franchise und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
- 25.4 Bei Wechsel des Versicherers im Verlaufe eines Kalenderjahres rechnet die CONCORDIA die in diesem Jahr bereits in Rechnung gestellte Franchise und den Selbstbehalt an.

26 Wählbare Beträge

- 26.1 Gegen eine Reduktion der Prämien können sich Versicherte ab vollendetem 16. Altersjahr für eine höhere Franchise entscheiden.
- 26.2 Die wählbaren Franchisen betragen:
- CHF 400 pro Kalenderjahr;
 - CHF 600 pro Kalenderjahr;
 - CHF 1'200 pro Kalenderjahr;
 - CHF 1'500 pro Kalenderjahr.

VI. Verschiedene Bestimmungen

27 Rückerstattung

Im Falle von Direktzahlungen an die Leistungserbringer haben die Versicherten die Kostenbeteiligung innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung der CONCORDIA zurückzuerstatten.

28 Zahlungsverzug

- 28.1 Werden Prämien und Kostenbeteiligungen nicht fristgerecht bezahlt, leitet die CONCORDIA das gesetzlich vorgesehene Verfahren ein.
- 28.2 Die vorgesehenen Folgen bei Zahlungsverzug (Aufschub der Leistungen oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses bei Personen, welche nicht der liechtensteinischen Gesetzgebung über die Sozialhilfe unterstehen) bleiben vorbehalten.

29 Schweigepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CONCORDIA unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

30 Rechtspflege

- 30.1 Ist ein Versicherter mit einem Bescheid der CONCORDIA nicht einverstanden, so kann er verlangen, dass diese innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche und begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlässt.
- 30.2 Gegen die Verfügung der CONCORDIA kann innerhalb von 60 Tagen seit deren Zustellung beim Landgericht Klage erhoben werden.
- 30.3 Die Verfügungen der CONCORDIA erwachsen mit dem unbenutzten Ablauf der Klagefrist oder mit der rechtskräftigen Abweisung der Klage in Rechtskraft und sind vollstreckbar.

31 Anwendungen dieses Reglements

- 31.1 Für alle in diesem Reglement nicht besonders geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung sowie allfällige Zusatzreglemente der CONCORDIA.
- 31.2 Die in diesem Reglement und weiteren Bestimmungen gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

32 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der CONCORDIA betreffend das Versicherungsverhältnis werden in rechtsverbindlicher Form durch Rundschreiben oder in der Kundenzeitschrift veröffentlicht.

33 Inkrafttreten

- 33.1 Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 15. Dezember 2000 beschlossen und tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
- 33.2 Die Änderungen vom 12. Dezember 2003 (Art. 3.1, 3.2, 8.4, 11.1, 23.1 und 23.2) treten am 1. Januar 2004 in Kraft.
- 33.3 Die Änderungen vom 4. Mai 2007 (Art. 3.1, 28.1, 31.1, 32 und 33) treten rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.



Dir vertraue ich

CONCORDIA
Landesvertretung Liechtenstein
Landstrasse 170
9494 Schaan
Liechtenstein
Telefon 00423 235 09 09
www.concordia.li
liechtenstein@concordia.li